



**Satzung**  
**des Schützenvereins**  
**Kampen u. Umgegend**  
**e.V. von 1921**

**Stand 04. März 2016**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen  
„ **Schützenverein Kampen und Umgegend e.V. von 1921** „  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt unter der  
Nr. VR 1018 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Kampen.  
Der Verein wurde „ 1921 „ gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige  
Zwecke i.S.d. Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung von  
Kunst und Kultur, die Förderung des traditionellen Brauchtums und die  
Förderung der Jugendhilfe.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung des  
Schießsports, durch sportliches Schießen, durch regelmäßige Übungsabende  
und Auftritte des Spielmannszugs, durch die Veranstaltung des jährlichen  
Schützenfestes, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen beim  
Jugendschießen, Jugendkommers.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet  
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

§ 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins können im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlen. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können der Jugendgruppe des Vereins angehören. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die Vereinsbeiträge vorläufig erworben.

Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Generalversammlung. Diese ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.

§ 3 Nr. 2 Die Beschlussfassung hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Genehmigung eines Antrages ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Übertritt Jugendlicher zu den Erwachsenen Mitgliedern erfolgt ohne besondere Förmlichkeit.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand oder Kassierer/in. Es ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten Zulässig.

Mit dem Tag des Eingangs der Austrittserklärung erlöschen die mit der Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Bei minderjährigen bedarf es der Zustimmung eines Gesetzlichen Vertreters.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen  
= groben Verstoßes gegen Zwecke und Satzungen des Vereins  
= Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins  
= groben Verstoßes gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte,  
Anstand und Kameradschaft  
= Weigerung der Beitragszahlung nach halbjährigem Rückstand  
= Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen ist auf der Vorstandssitzung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

§ 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern sind Beiträge und ggf. eine Umlage zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 5 Nr. 2 Mitglieder die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 30 Jahre Mitglied im Verein sind, werden automatisch Ehrenmitglieder. Die Bekanntgabe der neuen Ehrenmitglieder erfolgt auf der Generalversammlung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für den Beitragsanteil, der vom Verein an den / die übergeordneten Verband / Verbände abgeführt werden muss. Dieser Teil des Vereinsbeitrages wird weiterhin im Rahmen des Beitragseinzugs durch den Verein erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung

**§ 7****Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der weitere Vorstand besteht aus:

- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Kassenwart
- 6.) dem Kommandeur
- 7.) dem Schiesswart
- 8.) dem Bauausschussvorsitzenden
- 9.) dem Festausschussvorsitzenden
- 10.) dem Musikoffizier
- 11.) dem Damensprecher

Diese Satzung ist geschlechtsneutral. Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.  
Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

**§ 8****Amtsdauer des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während des laufenden Geschäftsjahres aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder, welches bis zur nächsten Generalversammlung das Amt führt.

**§ 9****Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung.

Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen, wobei eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten ist.

Es bedarf einer Mitteilung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Es ist Protokoll zu führen, das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Für besondere Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse benennen.

## **§ 10 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird jährlich innerhalb des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres mit mindestens 8-tägiger Frist einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich. Als oberstes Vereinsorgan behält sie sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor und fasst, soweit in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen.

Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Eine satzungsmäßig einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind spätestens 3 Tage vor dem Tag der Versammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung

verhandelt werden.

## 6

Zu den wesentlichen Aufgaben der Generalversammlung gehören:

- 1.) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- 2.) Wahl der Kassenprüfer
- 3.) Festsetzung des Beitrages
- 4.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 5.) Entlastung für den Kassierer und den Gesamtvorstand
- 6.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 7.) Ehrungen und Beförderungen

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung vom geschäftsführenden Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.

### **§ 11 Außerordentliche Generalversammlungen**

Außerordentliche Generalversammlungen sind in gleicher Weise wie ordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Vereinsmitglieder dies verlangen. Dabei ist Zweck und Grund der Einberufung zu nennen.

### **§ 12 Wahl der Kassenprüfer und ihre Aufgaben**

Als Kassenprüfer wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren jeweils ein Mitglied gewählt, so dass stets 3 Kassenprüfer vorhanden sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung und sind jeder Zeit zu Prüfungen berechtigt und nach Abschluss des Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Hauptversammlung verpflichtet

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in dieser Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Den Mitgliedern des Vereins mit Ausnahme der Jugendlichen steht die Ausübung des Stimmrechtes auf den Versammlungen zu. Alle Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung im Rahmen des Vereins und der Vereinigung. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzungen des Vereins und der Vereinigungen denen sich der Verein angeschlossen hat, zu Befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die fest gesetzten Beiträge zu entrichten.

### **§ 14 Kreditaufnahme**

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Einen Kredit aufzunehmen.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

### **§ 16 Vereinsordnung**

Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Für den Erlass, Änderungen etc. ist ausschließlich die Generalversammlung zuständig. Sofern in dieser Satzung nichts anderes



geregelt ist.

## 8

Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 17 Ehre für Verstorbene**

Jedes Mitglied sollte es als eine Ehrenpflicht ansehen, einem verstorbenen Schützenbruder die letzte Ehre zu erweisen.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- § 18 Nr. 1 Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies beim 1. Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens  $\frac{4}{5}$  aller Stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der Anwesenden für eine Auflösung stimmen. Der Auflösungsbeschluss ist in einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen nach der ersten abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.
- § 18 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist an die Gemeinde Welle zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Sports, insbesondere des Schießsports und der Jugendhilfe zu verwenden hat.

**§ 19 Mitgliedschaft in Vereinigungen**

Auf Beschluss der Generalversammlung kann der Verein Mitglied von Vereinigungen werden, die den Sport und das Schießwesen sowie Kunst und Kultur zu fördern berufen sind. Dadurch werden der Verein und seine Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigungen zu unterwerfen.

**Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 04. März 2016 Verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.**

**Uwe Feindt****1. Vorsitzender****Marco Pape****2. Vorsitzender****Karsten Berg****Geschäftsführer**